

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

vom 27. März 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2026)

zum Thema:

Welchen Nutzen haben Prüfungsvereinbarungen für Kapitalgesellschaften?

und **Antwort** vom 14. April 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. April 2026)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Andreas Otto (GRÜNE)

über die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/25708

vom 27.03.2026

über Welchen Nutzen haben Prüfungsvereinbarungen für Kapitalgesellschaften?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat teilweise nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurden der Rechnungshof von Berlin sowie die landeseigenen Unternehmen, d.h. die Gesellschaften privaten Rechts mit mehrheitlicher Beteiligung Berlins, um Informationen gebeten. Der Rechnungshof und die Landesunternehmen haben Antworten in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt. Die zum aktuellen Stand vorliegenden Daten sind in dieser Antwort wiedergegeben.

1. Welche der Kapitalgesellschaften (GmbHn und Aktiengesellschaften), an denen das Land Berlin beteiligt ist, haben Prüfungsvereinbarungen mit dem Berliner Rechnungshof abgeschlossen?

Zu 1.: Der Rechnungshof hat mit 16 unmittelbaren Landesunternehmen in privater Rechtsform (GmbHs, AGs) eine Prüfungsvereinbarung abgeschlossen, siehe Anhang. Darüber hinaus hat der Rechnungshof Prüfungsvereinbarungen mit einer Reihe von Tochterunternehmen von Landesunternehmen abgeschlossen.

2. Welche der Kapitalgesellschaften (GmbHn und Aktiengesellschaften), an denen das Land Berlin beteiligt ist, haben bisher keine Prüfungsvereinbarungen mit dem Berliner Rechnungshof abgeschlossen?

Zu 2.: Durch 18 direkte Landesunternehmen in privater Rechtsform (GmbHs, AGs) wurde gemeldet, dass keine Prüfungsvereinbarung besteht, siehe Anhang.

3. Welche Vorteile sieht der Senat in der Praxis des Abschlusses derartiger Prüfungsvereinbarungen?

Zu 3.: In 2019 hatte das Abgeordnetenhaus von Berlin folgenden Beschluss gefasst: „Der Senat wird aufgefordert, die Satzungen der Beteiligungsunternehmen dahingehend anzupassen, dass der Rechnungshof von Berlin Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) erhält. Dazu ist folgende Klausel in die Satzungen einzufügen: ‚Der Rechnungshof von Berlin hat die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. Die Gesellschaft kann mit dem Rechnungshof eine Vereinbarung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO treffen. Einem Ersuchen des Rechnungshofs soll entsprochen werden.‘ Dem Abgeordnetenhaus ist über die Umsetzung des Beschlusses bis zum 31. Dezember 2019 zu berichten.“ Daraufhin hat der Senat den Mustergesellschaftsvertrag entsprechend angepasst, die Geschäftsführungen der Mehrheitsbeteiligungen schriftlich über den Beschluss des Abgeordnetenhauses informiert und gebeten, auch noch ohne bindende Regelung im Gesellschaftsvertrag mit dem Rechnungshof schon eine Prüfungsvereinbarung abzuschließen, sofern dieser es wünscht. Der Beschluss des Abgeordnetenhauses wurde damit umgesetzt.

Das Ziel der Prüfung des Rechnungshofes ist in der Regel die Betätigung Berlins bei Unternehmen der privaten Rechtsform (§ 92 LHO), also letztlich die Beteiligungsführung und nicht die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens selbst. Dem RH stehen dafür umfangreiche Prüfungsbefugnisse zur Verfügung. Insbesondere ist der Rechnungshof regelmäßig nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages befugt, sich im Hinblick auf die Prüfung der staatlichen Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen nach § 54 HGrG unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften eines Unternehmens einzusehen. Dies ist bei den Landesunternehmen im Gesellschaftsvertrag sichergestellt.

Gesetzliche Prüfungsbefugnisse des Rechnungshofs zur Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung einer juristischen Person des privaten Rechts bestehen nach § 91 Abs. 1 Nr. 3 wenn diese Zuwendungen erhalten sowie nach § 91 Nr. 6 und Abs. 4 LHO auch gegenüber solchen Landesunternehmen, die u.a. nicht im Wettbewerb stehen. Der Gesetzgeber ging in letzterem Fall davon aus, dass bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen der Markt das Regulativ bildet und für wirtschaftliches Handeln der Unternehmensleitungen sorgt, sodass ‚normale‘ haushaltsrechtliche Prüfungen als ausreichend angesehen wurden. Prüfungsziel bleibt allerdings nach wie vor das Handeln der Verwaltung, denn der Rechnungshof prüft gem. § 88 LHO die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung Berlins. § 91 LHO erweitert also nur die Erhebungs- und nicht die Prüfungskompetenz des Rechnungshofes.

Um Unternehmen und deren Haushalts- und Wirtschaftsführung und weitere Aspekte der Unternehmensführung prüfen zu können, hat der Rechnungshof mit vielen Landesunternehmen ergänzende Prüfungsvereinbarungen nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO abgeschlossen. Prüfungsziel ist dabei das Handeln des Unternehmens.

Inhaltlich hält der Senat den Abschluss einer Prüfungsvereinbarung nur in Einzelfällen für sinnvoll, wenn der Rechnungshof konkrete Einzelsachverhalte außerhalb der jährlichen, durch Wirtschaftsprüfer durchgeführten Abschlussprüfung selbst überprüfen möchte, etwa weil es Hinweise auf problematische Vorgänge gibt. Generelle Doppelprüfungen der Landesunternehmen durch auf der einen Seite Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung und auf der anderen Seite den Rechnungshof erscheinen dem Senat unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht sinnvoll.

4. Hat der Senat Rückmeldungen vom Berliner Rechnungshof, dass der Rechnungshof den Abschluss von Prüfungsvereinbarungen als gute Basis seiner Arbeit sieht?

Zu 4.: Der Rechnungshof nimmt wie folgt Stellung:
„Prüfungsvereinbarungen nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO dienen der öffentlichen Finanzkontrolle bei juristischen Personen des privaten Rechts, an denen das Land Berlin beteiligt ist. Der Rechnungshof von Berlin prüft auf dieser Grundlage, ob landeseigene Unternehmen ihre Aufgaben im Interesse des Landes Berlin ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen.“

Sie ergänzen die Prüfungsrechte des Rechnungshofes von Berlin hinsichtlich der Betätigung des Landes als Gesellschafter nach §§ 91 Abs. 3 und 92 LHO und die damit verbundene Möglichkeit zur Unterrichtung vor Ort bei den landeseigenen Unternehmen nach § 54 HGrG.

Im Unterschied zur Betätigungsprüfung schließt der Rechnungshof von Berlin Prüfungsvereinbarungen, um die landeseigenen Unternehmen selbst zu prüfen. Prüfungsergebnisse werden unmittelbar an das Unternehmen gerichtet. Um der Bedeutung der Landesunternehmen für das Land Berlin verstärkt Rechnung zu tragen, hat der Rechnungshof 2023 Fachkompetenzen in einem eigens gegründeten Prüfungsgebiet teilweise gebündelt.“

5. Hat der Senat Rückmeldungen von den Unternehmen, dass der Abschluss von Prüfungsvereinbarungen ihnen bzw. dem Land Berlin Vorteile gebracht hat?

Zu 5.: Die Antworten der Landesunternehmen sind der Anlage zu entnehmen.

6. Welche Art der Prüfung und welcher Zugang zu Unterlagen bzw. Informationen ergibt sich für den Rechnungshof nach Abschluss einer Prüfungsvereinbarung, der ohne Prüfungsvereinbarung nicht möglich ist?

Zu 6.: Der Rechnungshof nimmt wie folgt Stellung:

„Der Rechnungshof prüft auf der Grundlage von Prüfungsvereinbarungen die Haushalts- und Wirtschaftsführung des betreffenden landeseigenen Unternehmens. Diese Prüfungen gehen über die Jahresabschlussprüfungen von Wirtschaftsprüfern hinaus. Prüfungsvereinbarungen gewährleisten den Zugang zu allen Informationen und Unterlagen des Unternehmens, die für die Prüfung erforderlich sind. Der Rechnungshof von Berlin bestimmt selbst, welche Unterlagen er für seine Prüfung erforderlich hält.“

Siehe dazu Antwort zu Frage 3. Während § 91 LHO eine Prüfungsberechtigung des Rechnungshofes bei den juristischen Personen des Privatrechts einräumt, ermöglicht § 104 LHO die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Person selbst. Die Zielrichtung der Prüfung ist also eine andere.

7. Hat sich die Qualität der Arbeit der Unternehmen mit Prüfungsvereinbarungen seit Abschluss der Vereinbarungen und ersten Prüfungen durch den Rechnungshof verbessert?

Zu 7.: Der Rechnungshof nimmt wie folgt Stellung:

„Die Erfahrungen bei Prüfungen des Rechnungshofes von Berlin zeigen, dass der Prüfprozess in den Unternehmen die kritische Befassung mit den ausgewählten Prüfungsschwerpunkten unterstützt. Werden Fehlentwicklungen sichtbar, adressiert der Rechnungshof von Berlin Erwartungen und Empfehlungen direkt an die landeseigenen Unternehmen und trägt dazu bei, deren Wirtschaftsführung zu verbessern. Die Prüfungen des Rechnungshofes von Berlin erzielen hierdurch Wirkung. In Kontrollprüfungen kann der Rechnungshof von Berlin nachvollziehen, ob seine Erwartungen und Empfehlungen umgesetzt wurden.“

8. Hat der Senat Rückmeldungen vom Rechnungshof, dass der Rechnungshof gerne weitere Prüfungsvereinbarungen abschließen würde? Falls ja – welche Unternehmen betrifft das?

Zu 8.: Der Rechnungshof nimmt wie folgt Stellung:

„Der Rechnungshof von Berlin behält sich vor, mit weiteren Unternehmen Prüfungsvereinbarungen abzuschließen.“

9. Mit welchen Unternehmen ist der Senat gegenwärtig im Gespräch, weitere Prüfungsvereinbarungen abzuschließen? Kann der Abschluss einer Prüfungsvereinbarung durch den Gesellschafter Land Berlin, etwa per Gesellschafterweisung, erzwungen werden?

Zu 9.: Die Initiative zum Abschluss einer Prüfungsvereinbarung zwischen dem Rechnungshof und einem Beteiligungsunternehmen geht vom Rechnungshof aus. Der Senat führt daher nur anlassbezogen mit den Unternehmen Gespräche über

den Abschluss von Prüfungsvereinbarungen, z.B. wenn ein Vereinbarungsersuchen des Rechnungshofs strittig sein sollte. Gegenwärtig werden keine Gespräche geführt. Sollte dem Senat von Berlin bekannt werden, dass eine Mehrheitsbeteiligung des Landes Berlin den Abschluss einer Prüfungsvereinbarung mit dem Rechnungshof verweigert, könnte es bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Gesellschafterweisung erteilen. Bei einer Aktiengesellschaft ist eine Weisung an den Vorstand gesetzlich ausgeschlossen.

10. Wie stellt sich die Situation bei den Kapitalgesellschaften (GmbHn und Aktiengesellschaften) dar, in denen Berlin nicht Mehrheitsgesellschafter ist? Befürwortet der Senat auch oder gerade in diesen Fällen den Abschluss einer Prüfungsvereinbarung mit dem Rechnungshof? (Bitte Unternehmen einzeln auflisten.)

Zu 10.: Es existieren auch gesellschaftsvertragliche Vorgaben zur Einräumung der Rechte des Rechnungshofes von Berlin nach § 54 HGrG bei Minderheitsgesellschaften. Beispielsweise enthält der Gesellschaftsvertrag der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH folgende Regelung in seinem § 17: *„Bund und den Ländern stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Der Bundesrechnungshof und die Landesrechnungshöfe haben die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz. Auch ein darüber hinausgehender Abschluss von Prüfungsvereinbarungen nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 LHO ist möglich.“* Bezüglich der zweiten Frage wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. In Einzelfällen kann der Abschluss einer Prüfungsvereinbarung sinnvoll sein, die Initiative hierzu geht – auch bei Minderheitsbeteiligungen – vom Rechnungshof bzw. den Rechnungshöfen der jeweiligen beteiligten Gebietskörperschaften aus.

Berlin, den 14. April 2026

In Vertretung

Wolfgang Schyrocki
Senatsverwaltung für Finanzen

Anlage zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 25 708

"Welchen Nutzen haben Prüfungsvereinbarungen für Kapitalgesellschaften?"

| Kapitalgesellschaft | Frage 1 Welche der Kapitalgesellschaften (GmbHn und Aktiengesellschaften), an denen das Land Berlin beteiligt ist, haben Prüfungsvereinbarungen mit dem Berliner Rechnungshof abgeschlossen? | Frage 2 Welche der Kapitalgesellschaften (GmbHn und Aktiengesellschaften), an denen das Land Berlin beteiligt ist, haben bisher keine Prüfungsvereinbarungen mit dem Berliner Rechnungshof abgeschlossen? | Frage 5 Hat der Senat Rückmeldungen von den Unternehmen, dass der Abschluss von Prüfungsvereinbarungen ihnen bzw. dem Land Berlin Vorteile gebracht hat? |
|--|---|--|--|
| BBB Infrastruktur GmbH & Co. KG und BBB Infrastruktur Verwaltungs-GmbH | | Es wurde bisher keine Prüfungsvereinbarung abgeschlossen. | - |
| Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH | Die BEHALA – Berliner Hafen- und Lagerhausgesellschaft mbH – hat im Januar 2004 eine Prüfungsvereinbarung mit dem Berliner Rechnungshof abgeschlossen. | | Aus Sicht der BEHALA lassen sich sowohl potenzielle positive als auch negative Auswirkungen von Prüfungsvereinbarungen grundsätzlich nicht ausschließen. Konkret ist jedoch festzustellen, dass die bestehende Prüfungsvereinbarung mit dem Berliner Rechnungshof seit ihrem Abschluss im Jahr 2004 – insbesondere in den vergangenen rund 15 Jahren – keine spürbaren positiven oder negativen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit oder die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens hatte. Unabhängig davon wird die Zusammenarbeit mit dem Berliner Rechnungshof als sachlich und |
| BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH (Konzern) | | Die BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH und die Stromnetz Berlin GmbH haben keine Prüfvereinbarung mit dem Berliner Rechnungshof abgeschlossen. | - |
| Berliner Großmarkt GmbH | | Es wurde bisher keine Prüfungsvereinbarung abgeschlossen. | - |
| Berliner Stadtgüter GmbH | Die Berliner Stadtgüter GmbH hat eine Prüfungsvereinbarung mit dem Berliner Rechnungshof abgeschlossen. | | - |
| Berliner Stadtwerke GmbH | Die Berliner Stadtwerke haben eine Prüfungsvereinbarung mit dem Rechnungshof von Berlin abgeschlossen. | | Bisher hat der Rechnungshof eine Prüfung - Beschluss vom 21.07.22 - bei den Berliner Stadtwerken durchgeführt. Die resultierende Erwartung berücksichtigt die Geschäftsführung in der weiteren Tätigkeit. Aus der Prüfungsvereinbarung können die Berliner Stadtwerke bisher konkret weder einen Vor- noch einen Nachteil feststellen. |
| Berliner Werkstätten für Menschen mit Behinderung GmbH | | Die Berliner Werkstätten haben bisher keine Prüfungsvereinbarung mit dem Rechnungshof abgeschlossen. | - |
| Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH | Die Berlinovo hat eine Prüfungsvereinbarung mit dem Landesrechnungshof abgeschlossen. | | - |
| BEW Berliner Energie und Wärme GmbH | | BEW und ihre Tochtergesellschaften haben keine Prüfungsvereinbarungen mit dem Landesrechnungshof abgeschlossen. | - |
| BGZ Berliner Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit mbH | | BGZ Berliner Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit mbH hat keine Prüfungsvereinbarung mit dem Rechnungshof abgeschlossen. | - |

Anlage zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 25 708

"Welchen Nutzen haben Prüfungsvereinbarungen für Kapitalgesellschaften?"

| Kapitalgesellschaft | Frage 1 Welche der Kapitalgesellschaften (GmbHn und Aktiengesellschaften), an denen das Land Berlin beteiligt ist, haben Prüfungsvereinbarungen mit dem Berliner Rechnungshof abgeschlossen? | Frage 2 Welche der Kapitalgesellschaften (GmbHn und Aktiengesellschaften), an denen das Land Berlin beteiligt ist, haben bisher keine Prüfungsvereinbarungen mit dem Berliner Rechnungshof abgeschlossen? | Frage 5 Hat der Senat Rückmeldungen von den Unternehmen, dass der Abschluss von Prüfungsvereinbarungen ihnen bzw. dem Land Berlin Vorteile gebracht hat? |
|--|---|--|--|
| BIM Berliner Immobilienmanagement GmbH | Es besteht eine Prüfungsvereinbarung aus dem Jahr 2003 zwischen dem Rechnungshof und der BIM GmbH | Keine Prüfungsvereinbarungen bestehen zwischen dem Rechnungshof von Berlin und der Liegenschaftsfonds Berlin GmbH. | - |
| Campus Berlin-Buch GmbH | Die Campus Berlin-Buch GmbH hat Anfang Juni 2025 die Prüfungsvereinbarung mit dem Berliner Rechnungshof abgeschlossen. | | - |
| degewo AG | Zwischen der degewo AG und dem Rechnungshof von Berlin besteht seit dem Juni 2019 eine Prüfungsvereinbarung nach § 104 Abs.1 Nr. 3 LHO. | | Die bestehende Vereinbarung schafft Rechtssicherheit im Zusammenwirken mit dem Rechnungshof und stellt klar, dass die gesetzlich vorgesehenen Prüfungsbefugnisse sachgerecht und planbar umgesetzt werden können. Die Prüfungsleistungen des Rechnungshofes ergänzen die Interne Revision von degewo und leisten einen Beitrag zur Stärkung der Corporate Governance. Sie unterstützen die Weiterentwicklung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems und tragen zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen und sozialformen Unternehmensführung bei. |
| Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin GmbH | | Die DFFB hat keine Prüfungsvereinbarung. | - |
| Ferdinand-Braun-Institut gGmbH Leibniz-Institut für Höchstfrequenztechnik | | Das FBH hat keine Prüfungsvereinbarung mit dem Berliner Rechnungshof abgeschlossen. | - |
| FEZ-Berlin betrieben durch die KJfz-L-qGmbH | | FEZ-Berlin hat keine Prüfungsvereinbarung abgeschlossen | - |
| Friedrichstadt-Palast Berlin | | Friedrichstadt-Palast Betriebsgesellschaft mbH hat keine Prüfungsvereinbarung mit dem Rechnungshof von Berlin | - |
| GESOBAU AG | Die GESOBAU AG hat eine Prüfungsvereinbarung mit dem Rechnungshof von Berlin abgeschlossen. | | Im Jahr 2025 wurde die GESOBAU AG im Rahmen einer anlassbezogenen Anfrage des Rechnungshofs zum Umsetzungsstand einer im Betrieb CO ² -freien Fahrzeugflotte überprüft. Anlass war die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 11 Berliner Klimaschutz und Energiewendegesetz. Gegenstand der Anfrage waren insbesondere der bestehende Umstellungsplan für den Fuhrpark, der aktuelle Fahrzeugbestand sowie der Stand der Ladeinfrastruktur. Aus Sicht der GESOBAU AG haben sich aus der Prüfung durch den Rechnungshof keine unmittelbaren oder darüberhinausgehenden Vorteile im Sinne zusätzlicher wirtschaftlicher, finanzieller oder organisatorischer Effekte ergeben. Die Prüfung diente der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit des bereits eingeschlagenen Umsetzungswegs und |
| Gewobag Wohnungsbau-Aktiengesellschaft Berlin | Seitens der Gewobag wurde eine Prüfungsvereinbarung mit dem Rechnungshof von Berlin abgeschlossen. | | Diese stellt die Basis bei der Zurverfügungstellung von Unterlagen dar und vereinfacht somit Prozesse und Abläufe, zum Beispiel hinsichtlich des Einverständnisses zur Bestellung des Abschlussprüfers. |

Anlage zur Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 25 708

"Welchen Nutzen haben Prüfungsvereinbarungen für Kapitalgesellschaften?"

| Kapitalgesellschaft | Frage 1 Welche der Kapitalgesellschaften (GmbHn und Aktiengesellschaften), an denen das Land Berlin beteiligt ist, haben Prüfungsvereinbarungen mit dem Berliner Rechnungshof abgeschlossen? | Frage 2 Welche der Kapitalgesellschaften (GmbHn und Aktiengesellschaften), an denen das Land Berlin beteiligt ist, haben bisher keine Prüfungsvereinbarungen mit dem Berliner Rechnungshof abgeschlossen? | Frage 5 Hat der Senat Rückmeldungen von den Unternehmen, dass der Abschluss von Prüfungsvereinbarungen ihnen bzw. dem Land Berlin Vorteile gebracht hat? |
|--|---|--|---|
| Grün Berlin GmbH | | Eine gesonderte Prüfungsvereinbarung wurde durch den Rechnungshof nicht erbeten. Prüfungsaufträgen wird unabhängig von einer Vereinbarung entsprochen | - |
| Hebbel-Theater Berlin GmbH (HAU) | | Eine unmittelbare Prüfungsvereinbarung zwischen dem HAU und dem Landesrechnungshof besteht nicht. Allerdings hat der Landesrechnungshof schon selbst beim HAU Prüfungsbefragungen vorgenommen | - |
| HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH | Die HOWOGE hat 2019 eine Prüfungsvereinbarung mit dem Landesrechnungshof abgeschlossen. | | Bisherige Prüfungen verliefen kooperativ und ohne wesentliche Beanstandungen. |
| Kulturprojekte Berlin GmbH | | Die Kulturprojekte haben keine Prüfungsvereinbarung abgeschlossen. | |
| Messe Berlin GmbH | Ja, die Messe Berlin hat eine entsprechende Prüfungsvereinbarung mit dem Berliner Rechnungshof abgeschlossen. | | - |
| Musicboard Berlin GmbH | | Es besteht keine Prüfungsvereinbarung. | - |
| Olympiastadion Berlin GmbH | | Die Olympiastadion Berlin GmbH hat keine Prüfungsvereinbarung mit dem Berliner Rechnungshof. | - |
| STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH | Es besteht eine Prüfungsvereinbarung zwischen der STADT UND LAND Wohnbauten-Gesellschaft mbH vom 11.6./13.09.2019 | | |
| Tegel Projekt GmbH | Die Tegel Projekt GmbH hat am 14.11.2024 eine Prüfungsvereinbarung mit dem Rechnungshof von Berlin abgeschlossen. | | Der Abschluss der Prüfungsvereinbarung hat nach der hiesigen Einschätzung dem Land Berlin und der Gesellschaft weder Vorteile noch Nachteile gebracht. |
| Tempelhof Projekt GmbH | Die Tempelhof Projekt GmbH hat im Jahr 2012 mit dem Landesrechnungshof Berlin eine Prüfungsvereinbarung abgeschlossen. | | - |
| Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH | Vivantes hat eine Prüfungsvereinbarung mit dem Berliner Rechnungshof abgeschlossen. | | Grundsätzlich nutzt Vivantes die Ergebnisse der Prüfungen des Rechnungshofes des Landes Berlin, um die geprüften Managementsysteme oder Prozesse im Sinne von Plan-Do-Check-Act bei Bedarf zu verbessern oder weiterzuentwickeln. |
| WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH | WBM Wohnungsbaugesellschaft Berlin-Mitte mbH hat eine Prüfungsvereinbarung. | | - |